

Rundschreiben Nr. 04/2011

3. Oktober 2011
Feichter Walter

Mit diesem Rundschreiben möchten wir Sie in Kurzform über einige Sachverhalte aus dem Bereich des Arbeitsrechts informieren. Nähere Informationen zu allen Themen erhalten Sie gerne in unserem Büro.

LOHNZAHLUNGEN *(Wichtig!)*

Lohnzahlungen führen Sie am besten mit Banküberweisung oder Scheck durch, um im Streitfall einen absoluten Beweis für die Zahlung zu haben.

Das Kassationsgericht musste sich heuer im Sommer mit folgendem Fall befassen: eine Arbeitnehmerin hat beanstandet, dass sie einige Male den Lohn nicht erhalten hat. Der Arbeitgeber legte als Beweis der Zahlung die Lohnstreifen vor, worauf die Arbeitnehmerin jeden Monat den Erhalt des Geldes mit ihrer Unterschrift bestätigt hat. Da der Arbeitgeber die Zahlungen durch keine anderen Mittel beweisen konnte, wurde er vom Gericht verurteilt, die beanstandeten Zahlungen nun zu leisten. **Die Unterschrift der Mitarbeiter auf dem Lohnstreifen ist somit kein absoluter Beweis für die Zahlung!**

In diesem Zusammenhang sei auch darauf verwiesen, dass seit 13.08.2011 generell Barzahlungen nur mehr bis zu einem Betrag von 2.500 € erlaubt sind.

Produktivitätsprämie Handel

Die Mitarbeiter im Handel erhalten heuer keine Produktivitätsprämie.

Da die Kennzahlen des Vorjahres, so wie sie im provinziellen Vertrag für die Provinz Bozen vorgesehen sind, insgesamt negativ sind, muss den Mitarbeitern heuer keine Produktivitätsprämie ausbezahlt werden (zum Vergleich: 2010 betrug die Prämie 135 €, 2009 225 €).

Begünstigung für die Einstellung von jungen Eltern

Firmen, die sog. junge Eltern, auf unbestimmte Zeit einstellen, erhalten einen Beitrag vom Staat.

Der Beitrag beträgt 5.000,00 € und steht für die Einstellung von Personen zu, die im entsprechenden Verzeichnis eingetragen sind. Die Voraussetzungen für die Eintragung sind:

- ✓ nicht älter als 35 Jahre
- ✓ Elternteil eines minderjährigen Kindes
- ✓ arbeitslos oder Inhaber eines Vertrages auf bestimmte Zeit, auf Abruf, mit Wertscheinen oder mit Projektarbeit zu sein (die Einstellung auf unbestimmte Zeit darf nicht bei derselben Firma erfolgen!)

Erkennungsausweise

Nach wie vor besteht die Pflicht auf Baustellen und bei der Ausführung von Werkverträgen einen Erkennungsausweis sichtbar zu tragen.

Im Falle einer Zuwiderhandlung sind dabei auch Strafen für den Arbeitnehmer vorgesehen, u.zw. dann wenn er vom Arbeitgeber den Ausweis erhalten hat, diesen aber nicht sichtbar trägt bzw. nicht vorweisen kann. Der Erkennungsausweis muss mit einem Foto und den allgemeinen Daten des Mitarbeiters versehen sein.

Infos für Baufirmen

Zum Abschluss noch zwei Mitteilungen für die Baufirmen:

- Auch für das Jahr 2011 wird es wieder möglich sein die **Reduzierung von 11,50% auf die Sozialbeiträge und INAIL-Prämien der Arbeiter (Vollzeit)** in Anspruch zu nehmen. Voraussetzung ist, dass die Firmen die **Beiträge ordnungsgemäß eingezahlt** haben und in den **letzten fünf Jahren nicht für Vergehen im Bereich der Arbeitssicherheit verurteilt** wurden. Für die Anwendung der Begünstigung müssen noch die Anleitungen der Versicherungsinstitute abgewartet werden.
- Erhöht hat sich hingegen der Aufwand für die Baufirmen, die in die Bauarbeiterkasse der Provinz Bozen eingeschrieben sind, wenn ein **Arbeiter wegen Krankheit oder Arbeitsunfall von der Arbeit fernbleibt**. Der Grund liegt darin, dass die Bauarbeiterkasse ab 01. Mai 2011 für diese Zeiten die **Hinterlegung** nicht mehr übernimmt und die Firmen die entsprechenden Beträge einzahlen müssen. Ab 01. Oktober 2011 erhalten die Arbeiter bei Krankheiten bis zu 6 Tagen den zweiten und dritten Tag nicht mehr bezahlt.